

Newsletter „KOMM MIT“
Mitteilungen mit Relevanz für die Kommunen

**Infos der grünen Landtagsfraktion zu den
grün-roten Regierungsprojekten
Januar 2012**

Nr. 4

Liebe Kommunalos,

das Neue Jahr ist noch jung und wir wünschen euch für seinen Verlauf persönlich alles Gute und viele innovative und nachhaltig wirksame Ideen, Projekte und Initiativen, die ihr gemeinsam vor Ort anstoßt und zum Erfolg führt.

Auch wir hier im Landtag haben uns viel vorgenommen für dieses Jahr. Und wir haben vor, euch auch weiterhin so früh wie möglich zu informieren über Vorhaben und Umsetzung grün-roten Regierungshandelns mit Kommunalbezug.

In diesem Sinne hoffen wir, dass unser erstes „KOMM MIT“ im neuen Jahr auf reges Interesse stößt.

I. Gemeinschaftsschule

1.

34 Schulen können an den Start

Das Kultusministerium hat am 16. Januar seine Auswahl von Schulen bekanntgegeben, die zum Schuljahr 2012/2013 die ersten Gemeinschaftsschulen des Landes werden können. Damit können jetzt Eltern, Lehrkräfte und KommunalpolitikerInnen vor Ort planen.

Die sogenannten Starterschulen haben nunmehr die erste Hürde eines **zweistufigen Auswahlverfahrens** genommen. Die Stabsstelle "Gemeinschaftsschulen, Schulmodelle und Inklusion" des Kultusministeriums hat ihnen bescheinigt, dass sie die notwendigen Kriterien zur Antragsgenehmigung erfüllen (Kriterien siehe link unten). Verbindlich wird der Einstieg als Gemeinschaftsschule allerdings erst nach der **Änderung des Schulgesetzes durch den Landtag**, voraussichtlich im April 2012. Danach können die Schulträger formal ihre Anträge stellen. Für den Start als Gemeinschaftsschule im September 2012 ist eine Genehmigung des Antrags durch das Ministerium erforderlich.

Die 34 Schulen kommen aus allen vier Regierungsbezirken des Landes. (siehe link zur vollständigen Liste). Unter den Schulen sind 16 zwei- und mehrzügige sowie 13 ein- bis zweizügige. Hinzu kommen fünf bislang einzügige Schulen.

2.

Kriterien für die Genehmigung

Für eine objektive Bewertung der Starterschulen hat die Stabsstelle hohe Qualitätsanforderungen angesetzt. Beim **pädagogischen Konzept** orientierte sie sich an den Kriterien, die jährlich für den Deutschen Schulpreis angelegt werden:

- a) **Umgang mit Vielfalt:** produktiver Umgang mit Heterogenität, planvolle und kontinuierliche Förderung des individuellen und kooperativen Lernens
- b) **Unterrichtsqualität:** Schwerpunkt auf selbstverantwortlichem Lernen und Lebensweltbezug; Lehrkräfte als Lernbegleiter; Teamarbeit
- c) **Verantwortung:** achtsamer und gewaltfreier Umgang mit Personen und Sachen, demokratisches Engagement, Eigeninitiative und Gemeinsinn

- d) **Schulklima:** Freude am Lernen und am Miteinander, pädagogisch fruchtbare Beziehungen zu außerschulischen Partnern
- e) **Qualitätsmanagement:** hohe Professionalität der Schulleitung, Bewusstsein als lernende Organisation, Projektmanagement
- f) **Leistung:** besondere Schülerleistungen auf unterschiedlichen Gebieten

Praktische Erfahrungen werden verlangt bei Ganztagsbetreuung, Inklusion und aktiver Elternarbeit.

Darüber hinaus müssen **positive Absichtserklärungen des Schulträgers und der Schulkonferenz** vorliegen.

Die **Größe der Schule** (Zügigkeit) wird ebenfalls in die Betrachtung einbezogen. Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Schulträger die Nachbarkommunen über ihre Planung informieren und sich möglichst miteinander abstimmen. Ein Verfahren für mögliche Konfliktfälle wird vom KuMi geschaffen.

3. **Dokumentation und Evaluation**

Schließlich ist eine **Prozess-Dokumentation geplant**, um künftige Generationen von Gemeinschaftsschulen beraten zu können. Zudem will die Stabsstelle die Vernetzung und Rückkopplung der einzelnen Schulen untereinander unterstützen.

Mit den Gemeinschaftsschulen starten wir in eine nachhaltige Veränderung des Schulsystems. – hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit und individuell geförderten besseren Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Die Entwicklung der Schulen soll in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium und der GEW **wissenschaftlich begleitet und evaluiert** werden.

4. **Wie gründe ich eine Gemeinschaftsschule**

Ich will eine Gemeinschaftsschule gründen. Was muss ich tun?

- Pädagogisches Konzept erarbeiten, das die Kriterien (siehe PM KuMi) erfüllt
- Sicherstellen, dass die räumlichen und sächlichen Ausstattungen gegeben sind (für Ganztagsbetrieb v.a.)
- Mindestschülerzahl erreichen
- Beschlüsse des Schulträgers und der Schulkonferenz sind notwendig
- Nach Schulgesetzänderung im April 2012 Antrag stellen. Für das Schuljahr 2012/13 ist erfolgreiche Antragstellung nur möglich, wenn die Kriterien erfüllt sind.
Da das für die meisten Schulen zu früh ist: Bewerbungsfrist für die nächste Tranche im Schuljahr 2013/14 ist der 01.11.2012.

5. **Ankündigung**

Das Kultusministerium veranstaltet am **1. Februar 2012 im "Atrium Stuttgart" einen "Startertag"**. Zu diesem Termin treffen sich Vertreter der Starterschulen und der betreffenden Kommunen mit der Schulverwaltung und klären gemeinsam das weitere Vorgehen. Beginn: 10 Uhr. Jede Schule präsentiert dabei ihre Planungen.

6. **Anlagen/Downloads**

- [Fragen und Antworten zur Gemeinschaftsschule \[PDF, 67.3 KB\]](#)

- [Gesamtliste Starterschulen \[PDF, 38.7 KB\]](#)
- [Karte Starterschulen \[PDF, 7.3 MB\]](#)

2.

Einführung der Gemeinschaftsschule in Ba-Wü – Was - wie

Am 13.12.2011 hat das Kabinett den Gesetzentwurf für die Änderung des Schulgesetzes zur Einführung Gemeinschaftsschule verabschiedet.

Die Gemeinschaftsschule ist eine leistungsstarke, sozial gerechte und demokratischen Werten besonders verpflichtete Schule, die alle Bildungsstandards der allgemein bildenden Schulen anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen können und gefördert werden. Die Gemeinschaftsschule soll dazu beitragen, das Bildungssystem in Baden-Württemberg sozial gerechter zu machen. Das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht-behinderten Kindern sei Bestandteil des Bildungsangebots der Schule.

Bei der **personellen Ausstattung** der Gemeinschaftsschule sieht der vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf folgende Festlegungen vor:

- Die Gemeinschaftsschulen erhalten grundsätzlich die gleiche Ausstattung für die Stundentafel und den Ganztagsbetrieb wie jede andere Schulart. Für die spezifischen Aufgaben der Gemeinschaftsschule, den Umgang mit heterogenen Lerngruppen, erhalten sie zusätzlich zwei Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe.
- Der Gemeinschaftsschule werden pro angefangenem Zug in den ersten 3 Jahren einmalig 6 Stunden zur Verfügung gestellt (1. Jahr: 3 Lehrerwochenstunden (LWS), 2. Jahr: 2 LWS, 3. Jahr: 1 LWS).
- Für alle Starterschulen sind insgesamt 6 Sonderschuldeputate für Inklusion vorgesehen.
- Das Deputat für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen wurde auf 27 LWS festgelegt.

Weitere wesentliche Merkmale der Gemeinschaftsschule:

- Einbeziehung der Eltern in den Schulalltag
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern in Gemeinde und Region (z.B. Vereine, Wirtschaft, außerschulische Jugendarbeit)
- Förderung der Ausbildungsreife
- Durchgängige berufliche Orientierung
- Übergang in eine berufliche Ausbildung möglich
- Inklusive Angebote

Alle allgemeinbildenden weiterführenden Schulen können sich zu Gemeinschaftsschulen entwickeln.

Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsschule

- Eine Gemeinschaftsschule erfasst grundsätzlich die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10).
- Wenn die Gemeinschaftsschule mindestens 60 Schülerinnen und Schüler hat, die die gymnasiale Oberstufe besuchen wollen, kann sie eine Sekundarstufe II (Klassenstufen 11-13) einrichten.
- Auch die Aufnahme der Primarstufe (Klassenstufen 1-4) in eine Gemeinschaftsschule ist möglich.

Eine Gemeinschaftsschule ist zumindest in den Klassenstufen 5-10 stets eine **verbindliche Ganztagschule**. Das bedeutet, dass an vier oder drei Tagen der Woche ein Ganztagesbetrieb mit rhythmisiertem pädagogischem Angebot gewährleistet sein muss. Damit werden gegenüber der Halbtagschule bessere Lernangebote ermöglicht. Der Ganztagsbetrieb umfasst in der Sekundarstufe I

8 Zeitstunden pro Tag. Bezüglich der Primarstufe enthält der Entwurf keine Festlegungen zum zeitlichen Umfang pro Tag.

Eine Gemeinschaftsschule ist **in der Regel zwei- oder mehrzügig**, wobei der **Klassenteiler bei 28 Kindern** festgelegt ist. In Ausnahmefällen, **bei besonderen Bedarfslagen im ländlichen Raum, kann auch eine einzügige Schule** zur Gemeinschaftsschule werden. In diesem Fall muss die Schule auf Dauer in der Regel mindestens 20 Schüler in der Eingangsklasse nachweisen.

Da in den Lerngruppen **alle Bildungsstandards angeboten** und von unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern nach ihren Fähigkeiten erreicht werden, sind **alle Abschlüsse möglich**:

- Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder 10
- Realschulabschluss nach Klasse 10
- Abitur nach der Sekundarstufe II
- Kinder mit Behinderung werden nach den jeweiligen Plänen der Sonderschule unterrichtet

Ein Schulwechsel ist möglich:

Da die Gemeinschaftsschule die **nationalen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz als Voraussetzung** hat, ist ein Wechsel aus der Gemeinschaftsschule an jede andere allgemein bildende Schule in Baden-Württemberg und Deutschland grundsätzlich jederzeit möglich. Die derzeit gültigen Bildungspläne für die allgemein bildenden Schulen Baden-Württembergs stammen aus dem Jahr 2004. Im Rahmen der geplanten Reform der Bildungspläne bis 2015/16 werden die Bildungspläne Werkrealschule (Hauptschule)/Realschule/Gymnasium vertikal und horizontal so abgestimmt, dass sie die Grundlage für den Bildungsplan Gemeinschaftsschule bilden. Die Gemeinschaftsschulen arbeiten zunächst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach dem Bildungsplan der Realschule 2004 unter Einbeziehung gymnasialer Standards.

Individuelle Förderung – wie soll das gehen?

Die Gemeinschaftsschule ist eine leistungsstarke und sozial gerechte Schule, die alle Bildungsstandards anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen. Beispielfhaft einige konkrete Punkte zu den individuellen Lernmethoden:

- schülerzentrierte Unterrichtsmethoden
- Lerngruppen statt herkömmlicher Klassenverband
- individuelle Lern- und Förderpläne für alle Schülerinnen und Schüler
- Praktika in unterschiedlichen Lebensbereichen
- Lehrerinnen und Lehrer arbeiten im Team
- Leistungsmessung wird durch persönliche Beurteilungen ergänzt
- rhythmisierter, bewegter Schulalltag.

Die Gesamtheit der Kinder einer Klasse bildet die **Lerngruppe** in der Gemeinschaftsschule. Der geänderte Begriff soll deutlich machen, dass die Lerngruppe kein ausschließlich fest gefügter Verband ist wie seither die Klasse. Klar ist aber, dass die Lerngruppe das bekannte und sichere Umfeld für die Schülerinnen und Schüler darstellt. Darüber hinaus haben die Kinder jedoch die Möglichkeit und die Pflicht, sich in unterschiedlichen Gruppierungen anhand individueller und kooperativer Lernformen weitgehend selbstverantwortlich zu betätigen. Über Größe und inhaltliche Ausrichtung der Lerngruppen entscheidet nach pädagogischen Gesichtspunkten und organisatorischen Gegebenheiten die Schule vor Ort. Dabei handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der einen allmählichen Übergang vom einen ins andere System erlaubt. In keinem Fall gibt es eine Aufteilung in leistungsorientierte A, B, C-Kurse oder ähnliches.

Die Gemeinschaftsschule geht mit den Eltern eine **Erziehungspartnerschaft** ein. In engem, regelmäßigem Kontakt verständigen sich Lehrkräfte und Eltern über den Leistungsstand der Kinder

und treffen gemeinsam Absprachen über praktikable und sinnvolle Fördermaßnahmen sowohl in der Schule als auch im Elternhaus.

An der Gemeinschaftsschule **unterrichten Lehrkräfte aller Schularten** Sie können in allen Lerngruppen der Sekundarstufe I eingesetzt werden. Wenn die Gemeinschaftsschule eine Sekundarstufe II anbietet, unterrichten dort nur Gymnasiallehrerinnen und -lehrer. Die Gemeinschaftsschulen werden neue Stellen grundsätzlich durch schulbezogene Ausschreibungen besetzen. Viele Lehrerinnen und Lehrer wünschen sich veränderte Rahmenbedingungen in den Schulen, so dass sie in besserem Kontakt mit Kindern und Eltern wirkungsvoll und befriedigend arbeiten können. Diese Veränderungen sollen mit der Gemeinschaftsschule ermöglicht werden.

Die **Begleitung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften** ist maßgeblich für den Erfolg der Gemeinschaftsschule. Einerseits wird es Fortbildungsveranstaltungen zu Themen der Gemeinschaftsschule im Rahmen der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung geben und andererseits werden die Gemeinschaftsschulen untereinander vernetzt, so dass Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzepts ausgetauscht werden können.

Die Gemeinschaftsschule hat **keinen Schulbezirk, d.h..**

Anträge und Schulorganisation

Alle allgemein bildenden Schulen können sich zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln. Antragsteller ist der Schulträger. Die Schulträger entscheiden dabei mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob und ggf. wann sie einen Einrichtungsantrag stellen

Ein tragfähiges und pädagogisch anspruchsvolles Konzept, das den oben genannten Rahmenvorgaben entspricht, ist u. a. Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags durch das Kultusministerium.

Link zum Gesetz

Gesetzentwurf der
Landesregierung zur (

II. G8 und G9 - Schulversuch Parallelführung

1. Pädagogische und strukturelle Eckpunkte zum G 9-Schulversuch

a) Eine Parallelführung von achtjährigem und neunjährigem Bildungsgang kann in der Regel **nur an Gymnasien mit prognostisch gesicherten mindestens vier Zügen pro Jahrgang** eingerichtet werden, von denen mindestens zwei dem G8-Bildungsgang und mindestens zwei dem G9-Bildungsgang entsprechen. G9-Züge können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn sie einen G8-Zug ersetzen.

b) Der neunjährige Bildungsgang ist ein G9-Zug und umfasst die Klassenstufen 5 bis 11 - die Klasse 10 gehört im G9-Bildungsgang zur Sekundarstufe I; der mittlere Bildungsabschluss wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben. Nach Klasse 11, die als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe konzipiert ist, schließt sich die zwei-jährige Kursstufe an. Diese ist für den achtjährigen und den neunjährigen Bildungsgang am allgemein bildenden Gymnasium identisch.

c) Die Entscheidung für den achtjährigen oder für den neunjährigen Bildungsgang am allgemeinbildenden Gymnasium treffen die Eltern bei der Anmeldung zur Klasse 5. Diese Entscheidung ist verbindlich; es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen neunjährigen

Bildungsgang am allgemeinbildenden Gymnasium. Die am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind über die Schwierigkeit eines Schulwechsels in geeigneter Weise zu informieren.

d) Inhaltliche Grundlage des neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium ist wie im achtjährigen Bildungsgang der Bildungsplan 2004 mit allen Grundelementen der Bildungsplanreform (Kompetenzorientierung, Standards, Lernstandserhebungen).

e) Mögliche Modelle sind entweder eine Dehnung der Standards 6, 8, 10 über den gesamten Bildungsgang der Klassen 5 bis 11, also eine durchgängige Entschleunigung, oder eine Dehnung der Standards 8 und 10 auf die Klassen 7 bis 11. Die Umsetzung der notwendigen Dehnung der Standards je nach Modell liegt in der Verantwortung der Schulen. Weitere Modelle sind nach Prüfung durch das Kultusministerium möglich.

f) Der neunjährige Bildungsgang am Gymnasium bietet durch das zusätzliche Schuljahr mehr schulische Lernzeit und setzt Zusatzstunden, insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, voraus. Dafür werden zusätzliche Ressourcen im Umfang von insgesamt zwölf Lehrerwochenstunden pro Zug bereitgestellt.

g) Die Möglichkeiten zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe werden gestärkt. Die Poolstunden werden von zehn auf elf Poolstunden erhöht; dies gilt für den neunjährigen und für den achtjährigen Bildungsgang im Gymnasium. Die zusätzliche Poolstunde wird ausschließlich für individuelle Förder- und Differenzierungsmaßnahmen in den Klassen 5 und 6 eingesetzt.

2.

Umfang und Zeitdauer

a) Der Schulversuch ist auf **maximal 44 teilnehmende Gymnasien** begrenzt.

Zum Schuljahr 2012/2013 starten maximal 22 G9-Modellschulen; zum Schuljahr 2013/2014 folgen maximal 22 weitere Modellschulen. Gymnasien in privater Trägerschaft können darüber hinaus einbezogen werden.

b) Der Schulversuch beginnt für die erste Staffel von maximal 22 Versuchsschulen mit dem Schuljahr 2012/2013 (1. August 2012); für die zweite Staffel von maximal 22 Versuchsschulen mit dem Schuljahr 2013/2014 (1. August 2013). Er **dauert jeweils sieben Jahre** (ein Durchgang durch die Klassen 5 bis 11), auslaufend für die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schülerinnen und Schüler. Das heißt, der Schulversuch läuft erst - jeweils unter Einbeziehung der Kursstufe - 2026/2027 (1. Staffel) bzw. 2027/2028 (2. Staffel) aus. Die Schulen können somit das Angebot des Schulversuchs jeweils sieben Jahre lang aufrechterhalten.

3.

Antragstellung und Auswahlverfahren

a) **Voraussetzung für die Teilnahme** eines Gymnasiums am Schulversuch ist ein Antrag des Schulträgers und die Beteiligung der Gremien. Ein Schulträger kann nur für ein Gymnasium, nicht für mehrere Gymnasien, einen Antrag auf Teilnahme am Schulversuch stellen.

Schulträger müssen für einen Beginn ab dem Schuljahr 2012/2013 bis spätestens

1. März 2012 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen entsprechenden Antrag auf Teilnahme am Schulversuch stellen. Letztmalig kann der Schulversuch für einen Beginn ab dem Schuljahr 2013/2014 bis zum 1. Dezember 2012 beantragt werden.

b) Die **Auswahl der Modellschulen** orientiert sich an äußeren und inhaltlichen Kriterien.

Grundlegend ist eine landesweit ausgewogene regionale Verteilung der Versuchsschulen. Weitere Kriterien sind die gute Erreichbarkeit der Modellschulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Erschließung eines entsprechenden Einzugsgebietes so wie in einer Gesamtschau die

Berücksichtigung des regionalen und kommunalen Bildungsangebots. Inhaltliches Kriterium der Auswahl von Versuchsschulen ist eine entsprechende Varianz der Modelle.

4.

G8 verbessern

Mit der Umsetzung des Schulversuchs setzen wir unser Versprechen aus der Koalitionsvereinbarung um. Wir Grünen sahen allerdings keine Dringlichkeit, schon zum kommenden Schuljahr zu starten - die Anmeldefrist ist deshalb nun nämlich sehr knapp.

Die Grundform des Gymnasiums bleibt auch künftig das G 8, für das wir Verbesserungen anstreben: z.B. die Wiedereinführung einer Poolstunde im Haushalt 2012 (d.h., eine Poolstunde wird an alle Gymnasien für die 5. und 6. Klasse gegeben), die von der alten Landesregierung gestrichen worden war. Diese Poolstunde dient der individuellen Förderung und Differenzierung. Weiterhin werden wir auch bei der anstehenden Aktualisierung und Überarbeitung der Bildungspläne 2015/16 ein Augenmerk auf Verbesserungen im G 8 haben.

III. Reform des Landeserziehungsgeld (LErzG)

Das Landeserziehungsgeld wurde von der CDU als familienfördernde Maßnahme eingeführt mit dem Ziel, jungen Familien die Möglichkeit zu geben, ihr Kind/ihre Kinder in den ersten beiden Lebensjahren selbst zu Hause betreuen zu können. Das LErzG ist derzeit ausgestaltet als eine einkommensabhängige Leistung des Landes für Eltern in Baden-Württemberg, die auf Antrag im Anschluss an das Bundeselterngeld gewährt werden kann. Rechtsgrundlage sind die jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Landes für die Gewährung von Landeserziehungsgeld.

Wir haben diesen Ansatz stets als Anreiz zur Nichterwerbstätigkeit kritisiert. Stattdessen wollten wir das LErzG umwidmen und damit den Ausbau der frühkindlichen Bildung und Betreuung finanzieren. Fehlende Betreuungsangebote verhindern de facto Chancengerechtigkeit und stehen Erwerbstätigkeit und damit Vermeidung von Armut im Wege. Denn Arbeitslosigkeit erhöht Armutsgefährdung am stärksten. Zum Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für U3-jährige investiert die grün-rote Landesregierung 2012 deshalb 315 Mio. Euro in den Pakt mit den Kommunen (siehe KOMM MIT Nr. 3).

Da sich Kinderarmut nicht allein durch den Ausbau der Kinderbetreuung vermeiden lässt, haben wir im Koalitionsvertrag für die Zielgruppe der Hartz IV-Empfänger ein reformiertes LErzG festgeschrieben.

Kabinettsvorlage des Sozialministeriums zur Reform des LErzG

Das Sozialministerium hat im Dezember 2011 eine Kabinettsvorlage zur Reform des Landeserziehungsgeldes vorgelegt: Ärmere Familien mit Kindern bis zum Alter von 13 Monaten sollen besonders unterstützt werden. Damit kann die Streichung des Sockelbetrags im Elterngeld des Bundes für Hartz IV-Empfänger (13 Monate je 300 Euro) teilweise kompensiert werden: diese sollen mit der geplanten Novellierung des LErzG für die ersten 13 Lebensmonate jedes Kindes je 190 Euro LEG erhalten..

Der Reformansatz des LErzG geht aus Sicht der SozialpolitikerInnen der

Regierungsfractionen nicht weit genug: Die beiden AKs von GRÜNEN und SPD haben das Sozialministerium aufgefordert, den Kreis der Berechtigten um Studierende und Azubis mit Kind (BaFöG und Wohngeldempfänger) zu erweitern.

Das Sozialministerium lehnt dies ab.

Begründung:

- Gerechtigkeitsaspekte würden verletzt
- Erheblicher Haushaltsmehrbedarf

Angesichts der Kosten und der Tatsache, dass es sich bei Studierenden und Azubis anders als bei Hartz IV-EmpfängerInnen um einen Personenkreis handelt, der nur vorübergehend (während der Ausbildung) ohne regelmäßiges Einkommen und damit potenziell armutsgefährdet ist, künftig aber positive Einkommensprognosen hat, hat die **grüne Landtagsfraktion bei der Fraktionsklausur vom 10. – 12. Januar** in Aalen **einstimmig folgenden Beschluss zum LEG gefasst**:

1. Der Kabinettsvorlage wird unter Aufnahme der Punkte (2) und (3) zugestimmt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, **Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden** aufzunehmen mit dem Ziel, eine **landesweite Staffelung der Betreuungsgebühren nach Einkommen zu erreichen unter besonderer Berücksichtigung der beiden Personengruppen Studierende und Azubis mit Kind**.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sobald der Armuts- und Reichtumsbericht des Landes vorliegt geeignete Maßnahmen für besonders armutsgefährdete Personengruppen zu ergreifen.

Was nun geschieht

Bevor die Kabinettsvorlage beschlossen werden kann, müssen im Kultusministerium, das für die U3-Betreuung zuständig ist, die bestehenden Einwände gegen eine einkommensabhängige Gebührenstaffelung für die Kindebetreuung ausgeräumt werden. Dies soll zeitnah, möglichst noch im Januar, geschehen.

Erhebung der Elternbeiträge in der kommunalen Praxis

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die örtliche Praxis heute bereits sehr vielfältig ist. Nach unseren Informationen werden die Elternbeiträge gerade in den größeren Städten häufig in Abhängigkeit vom Einkommen erhoben. So sind die Elternbeiträge beispielsweise in fünf der neun Stadtkreise (FB, HN, HD, PF und Ulm) nach dem Einkommen gestaffelt. Dies wird beispielsweise auch in den städtischen Kinderkrippen in Aalen, Biberach, Ellwangen, Eppingen, Esslingen, Geislingen, Kehl, Kirchheim, Korntal, Kornwestheim, Lahr, Leonberg, Metzingen, Nürtingen, Oberkirch, Offenburg, Ostfildern, Pfullingen, Reutlingen, Rheinfelden, Sinsheim, Tübingen, Tuttlingen, Vaihingen, und Waiblingen, Grenzach-Wyhlen, Markdorf, Rheinau und Wendlingen praktiziert. Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung von Ort zu Ort unterschiedlich. Andernorts erfolgt in der Regel eine Staffelung nach der Zahl der Kinder in der Familie - teilweise noch ergänzt um Sonderregelungen für Familien mit niedrigem Einkommen. Ursachen für die unterschiedliche Praxis sind zum einen der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Einkommensüberprüfung. Weiter wird von den Kirchen eine einkommensabhängige Staffelung nach wie vor nicht favorisiert.

(Quelle: Städtetag BW)

LEErzG im Haushalt 2012

Neukonzeption des Landeserziehungsgeldes im Rahmen der Landeserziehungsoffensive LEO:

- im Haushalt 1012 : 38 Mio. Euro (gegenüber 2011: 51,4 Mio) . Höchstsatz bis 205 Euro, ab dem 3. Kind 240 Euro.
- Einkommensgrenze verheiratete Paare: 17.760/ Monat, Alleinerziehende 14.700 Euro für vollen Erhalt des LEG

Geplant ist ein **Abschmelzen des LEerzG in den Folgejahren:**

2013: 35 Mio.

2014: 27 Mio.

2015: 19 Mio.

Der Landeshaushalt 2012 geht diese Woche in die Beratung der Einzelpläne und soll am 15. Februar in dritter Lesung vom Landtag verabschiedet werden.

IV. Rauchmelder – Leben retten

Wir haben eine **parlamentarische Initiative zum verpflichtenden Einbau von Rauchmeldern zur Brandprävention in Privatwohngebäuden** in den Landtag eingebracht, die Antwort des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestätigt unsere Auffassung:

Verpflichtung zur Ausstattung in anderen Bundesländern

Derzeit besteht in neun Ländern {Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) eine Verpflichtung, **in neuen Wohnungen** Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Sechs dieser Länder (Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben darüber hinaus auch eine **Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Wohnungen** vorgesehen. Die Nachrüstfristen sind unterschiedlich geregelt und enden zwischen dem 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2015.

Drei dieser Länder (Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein) legen zusätzlich fest, dass die **Sicherstellung der Betriebsbereitschaft** den unmittelbaren Besitzern obliegt, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Novellierung der Landebauordnung (LBO)

Die Länder haben die verpflichtende Ausstattung und die Anforderungen an die Betriebsbereitschaft der Rauchmelder **durchgängig in den jeweiligen Landesbauordnungen (LBO) verankert**. Zu erwarten ist, dass durch den Einbau von Rauchmeldern die Personen- und Sachschäden reduziert werden können, sofern die Rauchmelder von den Nutzerinnen und Nutzern ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden.

Rauch- bzw. Brandmelder stellen eine wirksame Präventionsmaßnahme dar, da sie Wohnungen permanent überwachen und ein Gefahrenzustand durch Feuer bzw. Rauch akustisch angezeigt wird. „Der verpflichtende Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zur Brandprävention ist deshalb angezeigt“, folgert Andreas Schwarz.

Im Zuge der geplanten Novellierung der Landesbauordnung werden wir unter anderem auch für Baden-Württemberg den Einbau von Rauchwarnmeldern in Privatwohnungen vorschreiben. 2009 war ein entsprechender Antrag der SPD im Zuge der Novellierung der LBO von den Regierungsfractionen CDU und FDP abgelehnt worden.

Ein konkreter Zeitrahmen für die Novellierung der LBO liegt noch nicht vor, die Planungen laufen jedoch derzeit in der Fraktion an. Wir halten euch auf dem Laufenden.

Link zum Antrag

[Antr Andreas Schwarz u.a. GRÜNE 28.10.2011 und Stellungnahme MVI Drs 15/803](#)

V. Potenzialanalyse Erneuerbare Energien

Das Umweltministerium plant eine Potenzialanalyse für Erneuerbare Energien erstellen zu lassen, die auch gemeindegerecht Ergebnisse sichtbar machen soll. Kommunen und Investoren können damit ablesen, welche Potenziale vor Ort gegeben sind, welche bereits genutzt werden und welche ausbaufähig sind.

Die Potenzialanalyse soll möglichst bald vergeben werden, wofür wohl eine EU-weite Ausschreibung nötig sein wird.

Als Bearbeitungszeit ist ein halbes Jahr vorgesehen. Ein Entwurf wird somit erst **nach den Sommerferien** vorliegen.

VI. Kassensturz Verkehrspolitik Gravierende Unterfinanzierung - Priorisierung, Sanierung und Erhalt

Sanierung und Erhalt der Straßen im Südwesten haben für die Landesregierung oberste Priorität. Baden-Württemberg verfügt über ein weit gefächertes Straßennetz, das für den Transitverkehr und für den dynamischen Wirtschaftsstandort mit vielen innovativen Betrieben auch in ländlichen Gebieten unabdingbar ist.

Angesichts knapper Haushaltsmittel wird sich das Land auf die Sanierung und den Erhalt der Straßen konzentrieren. Die Straßen zwischen Main und Bodensee sind angesichts ihrer hohen Belastung vielfach in sehr schlechtem Zustand. Die Jahresfahrleistung ist nach Angaben des Ministeriums für Infrastruktur auf allen Straßen im Land von 75,5 Millionen Kilometer im Jahr 1990 auf 93 Millionen Kilometer im Jahr 2009 gestiegen.

„Die neue Landesregierung hat bei einem Kassensturz im Straßenbau eine gravierende Unterfinanzierung bei den Bundesfernstraßen und bei den Landesstraßen festgestellt. Schäden an der Substanz erfordern bei vielen **Autobahnen** vermehrt grundlegende und kostenintensive Erhaltungsarbeiten. Rund ein Drittel der Gesamtfläche der 1.965 Autobahnbrücken ist in einem nicht ausreichenden oder ungenügenden Zustand. (Verkehrsminister Winne Hermann am 17.1. in Stuttgart)..

Bundesfernstraßen

Ungenügend ist auch der Zustand von etwa sechs Prozent der Fläche bei den 3.890 Brücken an Bundesstraßen. Für alle Erhaltungsaufgaben an den Bundesfernstraßen seien von 2014 an 350 Millionen Euro pro Jahr erforderlich. „Für 2012 sind 286 Millionen Euro im **Bundshaushalt** eingestellt. Hermann wird beim Bund in den nächsten Jahren die erforderlichen **Erhaltungsmittel einfordern**, Und er wird in der Verkehrsministerkonferenz als Mitglied der Kommission für die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur vom Bund eine bessere finanzielle Grundausstattung fordern.

Bei den Bundesfernstraßen seien **derzeit Maßnahmen mit einem Volumen von 900 Millionen Euro im Bau.** Zusammen mit dem Finanzbedarf der übrigen Vorhaben im vordringlichen Bedarf von 3,7 Milliarden Euro ergäbe sich ein Gesamtbedarf von 4,6 Milliarden Euro. **Die Restfinanzierung aller Vorhaben im**

vordringlichen Bedarf würde mit den vorläufigen Haushaltsansätzen von durchschnittlich 120 Millionen Euro pro Jahr rund 38 Jahre dauern. Damit würde allein die Restfinanzierung der laufenden Bedarfsplanmaßnahmen acht Jahre in Anspruch nehmen. Allerdings lagen vor allem wegen der Konjunkturprogramme die tatsächlichen Investitionen in den letzten zehn Jahren bei durchschnittlich 230 Millionen Euro pro Jahr und in den letzten fünf Jahren bei durchschnittlich 285 Millionen Euro pro Jahr. Wie viel zusätzliches Geld über den Etatansatz von 120 Millionen Euro pro Jahr hinaus bereit gestellt wird, kann aber nicht verlässlich im Voraus gesagt werden. So wurden etwa 2011 insgesamt 282 Millionen Euro aus Haushaltsansatz (131 Mio. Euro), aus Mitteln des Konjunkturprogramms II (52,5 Mio. Euro), aus erhaltenem Mittelausgleich (70 Mio. Euro) und aus der Umschichtung von Erhaltungsmitteln (28,5 Mio. Euro) in Bedarfsplanmaßnahmen investiert. Selbst unter diesen günstigen Bedingungen ergibt sich eine Restfinanzierungsdauer allein der laufenden Bedarfsplanmaßnahmen von drei bis vier Jahren.

Für die sich daran anschließenden **20 neuen Bundesfernstraßenprojekte** ist dringend eine **Priorisierung erforderlich. Diese will die Landesregierung im laufenden Jahr 2012 vorlegen.**

Landesstraßen

Insgesamt 1.600 der rund 9.400 Kilometer Landesstraßen sind nach Angaben des Verkehrsministeriums in sehr schlechtem Zustand. Rund acht Prozent der Gesamtfläche der 3.150 Brücken in der Baulast des Landes befinden sich in einem nicht ausreichenden oder ungenügenden Zustand. „Jährlich bräuchten wir 80 Millionen Euro, um den Status Quo zu erhalten und 100 Millionen Euro um den Zustand zu verbessern. Von 2014 an sind weitere 40 Millionen Euro pro Jahr für die Ertüchtigung der Brücken erforderlich“ (PM Hermann 17.1.2012). **Im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2012 seien zwar 100 Millionen Euro für die Sanierung der Landesstraßen vorgesehen. Bis 2014 müssten davon zunächst jedoch noch die Mittel des Landesinvestitionsprogramms der vergangenen Jahre in Höhe von 23,3 Millionen pro Jahr refinanziert werden. Denn die frühere Landesregierung hat mit dem Programm bereits künftiges Geld ausgegeben.**

„Damit ist klar, dass in den kommenden Jahren die Finanzierung des Straßenbaus eine gewaltige Herausforderung darstellt, zumal die Finanzlage je nach Entwicklung der Konjunktur eher schwieriger wird. Zudem muss Baden-Württemberg wie alle anderen Länder auch von 2019 an die Schuldenbremse einhalten und darf keine neuen Kredite mehr aufnehmen. Straßenbau auf Pump kann es in Zukunft nicht mehr geben.

Das Land will wegen der Mittelknappheit auch bei Sanierung, Neu- und Ausbau der Landesstraßen neue Wege gehen. „Die Verbreiterung der Straßen sowie die möglichst gerade Trassenführung mit dem Ziel höherer Geschwindigkeiten kann nicht länger das Maß aller Dinge sein. Es kann im Einzelfall besser sein, eine Straße auf einer bestehenden Trasse solide zu sanieren, als den viel zu teuren Ausbau auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben“, betonte Minister Hermann. Die bisher gängige Praxis, Erhaltungsmittel für den Neu- und Ausbau zu verwenden, muss beendet werden.

Derzeit seien **69 Maßnahmen des Aus- und Neubaus von Landesstraßen mit einem Volumen von 167 Millionen Euro in Arbeit. Neubeginne sind nach den Worten von Minister Hermann im Landesstraßenbau kaum vor 2015 möglich.**

Der Generalverkehrsplan 2010 enthalte 750 Maßnahmen im Umfang von 2,4 Milliarden Euro. Dem stünden lediglich jährliche Ausgaben von 37,7 Millionen Euro in der Mittelfristigen Finanzplanung gegenüber.

Kommunaler Straßenbau

Auch im kommunalen Straßenbau klafft eine große Lücke zwischen den Anträgen der Kreise, Städte und Gemeinden im Umfang von rund 800 Millionen Euro und den bis 2019 für die Landesförderung zur Verfügung stehenden Mitteln von etwa 566 Millionen Euro.

(Quelle: Staatsministerium Baden-Württemberg 17.1.2012)

Powerpoint des MVI zur Finanzierung Straßenbau

007 Anlage -
Finanzierung Straßenl

VII. Novellierung Landesplanungsgesetz Windkraft – Verlängerung der Übergangsfrist

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinderäten,

wie ihr wisst wird uns die windkraftfreundliche Novellierung des Landesplanungsgesetzes und seine Umsetzung in 2012 weiter beschäftigen (siehe auch KOMM MIT 1). Besonderes Augenmerk haben wir dabei auf die **Übergangsfrist**. Hierzu finden derzeit Gespräche statt, so dass die Fraktion in Kürze entscheiden wird.

Wichtig ist uns der folgende Hinweis:

Sofern die Städte und Gemeinden einen Flächennutzungsplan (FNP) aufstellen bzw. den Teilbereich Windkraft ihres Flächennutzungsplanes ändern wollen, können die Baugenehmigungsbehörden (große Kreisstädte und Landratsämter) Anträge auf Genehmigung für den Bau einer Windkraftanlage bis zu zwölf Monate zurückstellen. Damit verlängert sich die Übergangsfrist nochmals.

Anbei ein Urteil des VG Würzburg vom 20.12.2006 zur Frage der inhaltlichen Anforderungen an einen FNP-Aufstellungsbeschluss nach § 15 Abs. 3 BauGB. Nach Prüfung durch unseren Justiziar Jens Braunewell kommen wir zu der Rechtsauffassung, dass **ein qualifizierter (und bekannt gemachter) FNP-Aufstellungsbeschluss ausreicht, um faktisch eine Verlängerung der Übergangsfrist zu erreichen.**

JURE070100646.pdf

Mit den besten Grüßen aus dem Landtag

Andreas Schwarz MdL – Mitglied Fraktionsvorstand und kommunalpolitischer Sprecher
Barbarita Schreiber – parlamentarische Beraterin Europa – Internationales - Kommunen